

Vorlage Nr.: 3-BS/063/2022
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales
Datum: 09.08.2022
Verfasser: Otto Cornelia

Familienzentrum Garching - Sachstand Eröffnung, Trägerschaft, Betreibervertrag, Finanzierung und Personalausstattung

Beratungsfolge:
Datum Gremium
22.09.2022 Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner 23. Sitzung vom 07.04.2022 beschlossen, die Trägerschaft für das Familienzentrum der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. (NBH) zu übertragen. Die Verwaltung wurde sowohl mit der Ausarbeitung von Mietverträgen (für das gesamte Objekt und deren Nutzer) sowie der Erstellung einer Trägervereinbarung beauftragt.

Die Trägerin hat mit ihrer langjährigen Erfahrung u.a. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der psychosozialen und gesundheitlichen Beratung, der Erwachsenenbildung, der sozialräumlichen, niedrigschwelligen Daseinsfürsorge sowie einer Vielzahl von Unterstützungsleistungen eine manifestierte und gewachsene Expertise. Die NBH ist mit den unterschiedlichen Angeboten und Einrichtungen ein hoch anerkannter und fest verankerter Teil im Leben der Garchinger Bevölkerung.

Nach dzt. Stand des Baufortschrittes ist von einer Eröffnung des Gebäudes und damit auch des Familienzentrums zum 01.03.2023 auszugehen, zeitliche Verzögerungen sind nicht gänzlich ausgeschlossen und werden vom Träger und der Stadt konzeptionell sowie technisch – organisatorisch einkalkuliert.

Die Verwaltung hat in enger Abstimmung mit der NBH einen Entwurf eines Betreibervertrages erarbeitet, der sowohl die gesetzlichen Grundlagen, die Förderrichtlinien des Landkreis München sowie die Adressaten, die Zielsetzungen und die Ausgestaltung des Betriebes (u.a. personelle, finanzielle Ausstattung, Leistungen der Vertragspartner) beinhaltet. Einige Aspekte des Vertragsentwurfs und rechtliche Bezüge weisen Schnittmengen bzw. Verweise zum Mietvertrag (z.B. Betriebszeiten, Gebäudeunterhalt) auf.

Die bauliche Besonderheit der Mehrfachnutzung von Räumen (z.B. Seminarräume) gemeinsam mit der VHS, wurde von Beginn an sehr positiv bewertet und förderlich in die Planung miteinbezogen. Oberste Prämisse ist die Schaffung von Synergien, die sich nicht nur auf die Raumnutzung beziehen, sondern auch einen Impuls für die partnerschaftliche Zusammenarbeit des Personals geben sollen. Betreuung, Beratung, Bildung und Unterstützung für alle Lebenslagen findet unter einem Dach statt und wirkt stärkend sowie verbindend für die Gemeinde. Mit dem Neubau soll für Garchinger Bürger*innen aller Altersklassen ein lebendiger, lebensnaher Ort der Begegnung, der Bildung, des Dialogs und des nachbarschaftlichen Miteinanders entstehen. Bildungs- und Beratungsangebote richten sich an den Bedürfnissen aller Menschen im Sozialraum aus, bieten Anregungen und Aktivität. Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Wohle aller, ist dabei ein zentraler Arbeitsauftrag der NBH.

Grundsätzlich gilt; dass die NBH mit dem Familienzentrum keine Doppelstrukturen und Konkultanzsituationen zu bereits bestehenden (Beratungs-) Angeboten, wie der Erziehungs- und Beratungsstelle der AWO, dem Beratungsnetzwerk der Caritas, dem Familienstützpunkt Unterschleißheim oder den Frühen Hilfen vom Landkreis schafft, sondern abgestimmte Maßnahmen etabliert, Kooperationen und Knotenpunkte ermöglicht. Familienzentren sollen Leistungen für Eltern und Betroffene vorhalten, vernetzen, vermitteln und nicht einfach addieren.

Die Trägervereinbarung subsummiert in Auszügen folgende Themen und Kernaussagen¹:

1. Zielgruppe

- (werdende) Eltern, Mütter, Väter, Großeltern, Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende und Zugezogene
- offen für alle Garchinger Bürger*innen, die mit und ohne Kinder leben

2. Aufgaben und Funktionen

- Begegnungsstätte für Jung und Alt
- Ort der Vielfalt und Generationen, unabhängig von Lebensformen, Lebenswirklichkeiten, Herkunft und ggf. Beeinträchtigungen
- Raum für Beratung, Bildung, Betreuung, Unterstützung, Vermittlung
- Gewährleistung von generationsübergreifenden, niedrigschwwelligen Angeboten, die z.B. individuelle Selbstwirksamkeit und Autonomie stärken, die Lebensqualität verbessern, Hilfe zur Selbsthilfe geben und bei einer kompetenten Alltagsbewältigung sowie in Krisensituationen unterstützen
- thematische Aktivitäten, Projekte und konzeptionelle Schwerpunkte sind u.a. Elternschaft, Geburt, Familie, Erziehung, Partnerschaft, Trennung, Gesundheit, Leben im Alter
- Unterstützung von Integrationsbemühungen von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Bildungs-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Vereinen und sonstigen sozialen Dienstleistern
- Förderung und Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes
- Engagement für eine gleichberechtigte, demokratische, vielfältige, inklusive Gesellschaft
- Förderung von Teilhabe und Mitwirkung

3. exemplarische Projekte, Kurse und Vorhaben der NBH

- Herzstück für den Austausch und das Knüpfen sozialer Kontakte ist der „Offene Treff“ mit Themencafe's (z.B. Repair Café)
- Geburtsvorbereitungskurse
- Eltern- Kind Kurse und Eltern Talk (z.B. Hilfe in Erziehungsfragen und Unterstützung der Erziehungskompetenz)
- thematische Vorträge und Seminare z.B. Sucht- und Drogenprävention, Mediennutzung, Hospizbegleitung, Mobbing, Pubertät, Erste Hilfe, Ernährung
- Tanznachmittage für Senior*innen
- Treffpunkt für Selbsthilfegruppen und ehrenamtliche Beiräte
- Theaterprojekte
- Koch- und Backkurse
- Angebote zur Berufsberatung und Lebensbewältigung
- Lern- und Lesepatenschaften
- interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen
- Kinoveranstaltungen

¹ Vgl. Anlage Förderrichtlinie Familienzentren im Landkreis München

- Sprach- und Integrationskurse
- passgenaue Angebote für Kinder mit besonderem Bedarf z.B. im Fall von Behinderung
- Raum für Rückzug, Ruhe und ganzheitliche Begegnung z.B. nach Verlust, Traumata und Krankheit
- Beratung, Sprechzeiten und Hilfestellung u.a. durch Frühe Hilfen, Rechtsberatung, VDK, soziale und gesundheitliche Beratungsangebote durch den LKR² z.B. Babysprechstunde

4. Rechtsgrundlagen

- § 16 SGB VIII Familienbildung Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- Richtlinie zur Förderung von Mütter- und Väterzentren, Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 22.12.2020
- Förderrichtlinie „Familienzentren im Landkreis München“ *Stand März 2022*

5. Förderung und Finanzierung

Neugegründete Familienzentren sind im ersten Jahr des Bestehens von einer staatlichen Förderung ausgeschlossen. Die Stadt trägt im ersten Jahr nach der Eröffnung 100% der Personalkosten für die hauptamtlichen Beschäftigten sowie 70% der Sachkosten.

Die restlichen Sachkosten müssen durch die Trägerin selbstständig aufgebracht werden.

Ab dem zweiten Jahr nach Eröffnung wird das Familienzentrum auf Antrag der NBH durch den Landkreis anteilig mit 50 % der zuwendungsfähigen Personalkosten sowie mit $\frac{1}{3}$ der zuwendungsfähigen Sachkosten³ gefördert.

Voraussetzung für die staatliche Leistung ist die Bezuschussung der Stadt in gleichem Umfang (= 50% zuwendungsfähige Personalkosten, $\frac{1}{3}$ zuwendungsfähige Sachkosten). Ein weiteres Drittel der Sachkosten müssen von der NBH eigenständig bestritten werden z.B. durch Spenden, sonstige Einnahmen, Erlöse, Kursgebühren, Beiträge.

Voraussetzung für die genannte Förderarchitektur stellt die beschlossene Co- Finanzierung des Familienzentrums durch die Stadt dar.

Die NBH verpflichtet sich darüber hinaus, ab dem ersten Jahr des Bestehens beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) einen jährlichen Antrag auf Anerkennung und Förderung ehrenamtlich erbrachter Stunden zu stellen.⁴

Reichen die staatlichen, kommunalen und die Eigenmittel der Trägerin zur Deckung der jährlichen Betriebskosten nicht aus, stellt die NBH einen gesonderten Antrag bei der Stadt zur Defizitübernahme.

6. Personalausstattung und Kostenschätzung

Die NBH sieht für die personelle Ausstattung folgende Struktur vor (Anm. der Verf.: *die Stundanteile sind gedeckelt und die Qualifikationen werden durch den LKR geprüft*):

- 2 VZÄ Stellen mit einem sozial-/ pädagogischen oder vergleichbaren Ausbildungsabschluss vor z.B. Sozialpädagoge/in, Psychologe/in, Gesundheitspädagoge/in, Heilpädagoge/in, Pflegefachkraft, Hebamme.
- die Leitung/ ggf. 1 Person des Leitungsteams ist durch eine Person mit geeignetem Hochschulabschluss zu besetzen
- zur Verwaltung kann die NBH eine Verwaltungskraft in einem Stundenumfang von 50% einer VZÄ Stelle einstellen
- die Eingruppierung richtet sich nach den tarifüblichen Vorgaben und den Empfehlungen des LKR
- im Rahmen des Leistungsvermögens kann und soll die NBH ehrenamtliche Personen beschäftigen

² Vgl. Bedarf und Angebote/ konzeptionelle Vorüberlegungen der NBH

³ Als Sachkosten gelten Betriebskosten (Mietnebenkosten) sowie Verwaltungskosten (u.a. Bürobedarf, Telekommunikation, Fachliteratur, Materialkosten, GEMA Gebühren)

⁴ Vgl. Richtlinie zur Förderung von Mütter- und Väterzentren

Mit der vorgesehenen personellen Ausstattung (Qualifikationen und Stundenumfang) folgt die NBH den Empfehlungen der Stabsstelle im Landratsamt, dem Landesverband für Mütter- und Väterzentren sowie den Erfahrungen der Landkreiskommunen. Die Verwaltung unterstützt die fachlichen und personellen Vorstellungen des Trägers, auch unter dem Aspekt einer wachsenden und diversen Bevölkerung in Garching.

Nachdem die NBH sich aktuell in der Ausschreibungsphase zur Personalakquise befindet und das Team noch nicht vollständig namentlich besetzt ist, kann die Trägerin nur eine grobe, vorläufige Kostenkalkulation ermitteln.

Das fachliche Team soll nach den jetzigen Planungen aus einem/r Sozialpädagogen/in (Leitung in Teilzeit, einer Pflegefachkraft mit Zusatzausbildung (Vollzeit) und einer Erzieherin mit heilpädagogischer Zusatzausbildung (Teilzeit) etabliert werden.

Zusätzlich ist geplant, eine Verwaltungskraft in Teilzeit zu beschäftigen.

Die exakte Eingruppierung kann erst mit der Einstellung vorgenommen werden, entscheidend sind Qualifikationen, Vorerfahrungen und Stundenzahl der jeweiligen Mitarbeiter*innen.

Exemplarische Berechnung:

| Qualifikation | Stundenumfang | Eingruppierung SUE/P/VKA | Jahresgehalt ab März 2023 (arbeitgeberpflichtiges Bruttogehalt incl. Sozialversicherung, SUE Zulage, ZVK) | |
|-------------------------------|---------------------|--------------------------|--|---------------------------------|
| Sozialpädagoge/in+ Erzieherin | 39 Wochenstunden | S 12/4 | | 66.000,00 € |
| Pflegefachkraft | 39 Wochenstunden | P 9/5 | | 62.000,00 € |
| Verwaltungskraft | 25 Wochenstunden | E 6/2 | | 30.000,00 € |
| Gesamt: | | | | 158.000,00 €⁵ |

Auf Grund der volatilen und angespannten Arbeitsmarktsituation, einer möglichen Tarifsteigerung und einem Pufferbetrag (für eine evtl. höhere Stufe) ist von einer jährlichen Gesamtsumme der Personalkosten von 158.000,00 € auszugehen.

Die anteiligen Sachkosten für die Stadt Garching werden von der NBH mit einem Anteil i.H.v. 10.000,00 € für das erste Jahr vorläufig berechnet. Die Summenkalkulation der Sachkosten kann nur vorerst und annähernd erfolgen, da Vorerfahrungen fehlen und wesentliche Eckdaten (u.a. Reinigung und Unterhalt, Versicherungen) aktuell verhandelt werden.

7. Betriebsführung

- die gesamte Betriebs- und Personalführung obliegt der NBH
- vsl. Eröffnung des Familienzentrums sowie Beginn der Vertragslaufzeit: 01.03.2023
- der Träger kann 1 Monat vor Eröffnung ein/e Mitarbeiter/ in auf Kosten der Stadt anstellen, um konzeptionelle und administrative Vorbereitungen zu treffen, u.a. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- vsl. Öffnungszeiten sind MO- FR: 08.00 Uhr-21.45 Uhr/ Wochenende je nach Angebotsplanung (Kursbeginn/ Kursende gem. den Vorgaben des LRA)
- die Mehrfachnutzung von Räumen ist in Abstimmung mit der VHS zu planen und zu koordinieren
- die Preisgestaltung der Kursgebühren hat kostengünstig und niedrigschwellig zu erfolgen
- das Familienzentrum hat zur Qualitätssicherung einen Jahresbericht zu erstellen und ggf. dem zuständigen politischen Gremium von dessen Tätigkeiten zu berichten.

⁵ Aufgerundete Werte

II. BESCHLUSS:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching b. München nimmt den Sachvortrag zur Eröffnung des Familienzentrums zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat eine entsprechende Beschlussfassung zum Abschluss einer Trägervereinbarung mit der Nachbarschaftshilfe Garching e.V..

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

- Förderrichtlinie Familienzentren im Landkreis München
- Bedarf und Angebote/ konzeptionelle Vorüberlegungen der NBH
- Richtlinie zur Förderung von Mütter- und Väterzentren, Bekanntmachung STMAS vom 22.12.2020



Familienzentren im Landkreis München

Förderrichtlinie

Förderrichtlinie „Familienzentren im Landkreis München“

(Stand März 2022)

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Gegenstand und Zweck der Förderung..... | 3 |
| 1.1 | Zum Begriff Familienzentren im Landkreis München..... | 3 |
| 1.2 | Zielgruppe von Familienzentren | 3 |
| 1.3 | Funktion der Familienzentren..... | 4 |
| 2 | Zuwendungsempfänger und Träger | 5 |
| 3 | Strukturelle Rahmenbedingungen und Voraussetzungen..... | 5 |
| 3.1 | Handlungs- und Verantwortungsbereiche | 5 |
| 3.2 | Dienst- und Fachaufsicht | 5 |
| 3.3 | Persönliche Eignung | 5 |
| 3.4 | Personelle Ausstattung | 6 |
| 3.5 | Kinderschutz | 6 |
| 3.6 | Erreichbarkeit..... | 6 |
| 3.7 | Fort- und Weiterbildung/Supervision | 7 |
| 4 | Qualitätssicherung | 7 |
| 5 | Neugründungen | 7 |
| 6 | Finanzierung | 8 |
| 6.1 | Finanzierungsvoraussetzungen | 8 |
| 6.2 | Bezuschussung von Familienzentren durch den Landkreis München | 8 |
| 7 | Besserstellungsverbot..... | 10 |
| 8 | Verfahren..... | 10 |
| 8.1 | Antragsverfahren | 10 |
| 8.2 | Prüfungen des Bedarfs und der Fördervoraussetzung | 10 |
| 8.3 | Auszahlung der Förderung..... | 10 |
| 8.4 | Prüfungsrecht | 10 |
| 8.5 | Inkrafttreten | 11 |
| 9 | Anhang | 11 |
| 10 | Impressum..... | 13 |

1 Gegenstand und Zweck der Förderung

Gegenstand und Zweck der Förderung ist der Auf- und Ausbau von neuen und bestehenden Familienzentren als Orte im Sozialraum, die inklusive und partizipative Angebote für Familien zur Verfügung stellen sowie deren Begleitung und Weiterentwicklung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII.

1.1 Zum Begriff Familienzentren im Landkreis München

"Als Familienzentrum gelten alle Zentren und Häuser, die in einem sozialen Umfeld unterstützende und bildungsförderliche Angebote für Kinder, Familien, junge und alte Menschen in einem Sozialraum bereithalten, vermitteln und bündeln. Ihr besonderer Auftrag ist die Stärkung der Selbstwirksamkeit von Kindern und Familien, die Verbesserung der Lebensqualität und die Förderung der Bildungschancen für Jung und Alt." (vgl. <https://www.bundesverband-familienzentren.de/>, letzter Zugriff, 02.08.2021)

Familienzentren leisten einen wichtigen Beitrag zur Familienbildung, das gilt nicht nur für den Landkreis München. Werden den Familienzentren Anhaltspunkte für einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf der Familie oder für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, sind sie in der Lage, weitere Hilfe zu vermitteln und ggf. schnell mit den zuständigen Fachstellen in Verbindung zu treten. Die Familienzentren sind sich ihrer Schnittstellenfunktion sehr bewusst und jedes Familienzentrum ist um eine vertrauliche Behandlung der Angelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger bemüht. Familienzentren schaffen die Balance zwischen Kompetenz, Autonomie und Solidarität aller Beteiligten. Dazu gehören in erster Linie die Familien, aber auch die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Familienzentrum.

Familienzentren bilden Netzwerke, die Familien in all ihrer Form umfassend beraten und unterstützen. Sie sind Bildungs- und Erfahrungsorte, die an nachbarschaftliche Lebenszusammenhänge anknüpfen und die Selbsthilfemöglichkeiten und –ressourcen von Familien¹ anregen. Die Partizipation von ehrenamtlich Engagierten und die offenen Treffs bilden das Herzstück eines jeden Familienzentrums. Das Bildungs- und Beratungsangebot orientiert sich an den gegebenen Bedürfnissen im Sozialraum. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass Familienzentren unterschiedlichste Angebote für ihre Zielgruppe im Sozialraum entwickeln und vorhalten.

1.2 Zielgruppe von Familienzentren

Die Familienzentren sind eine wichtige, niedrigschwellige Anlaufstelle für Familien in all ihren Erscheinungsformen und für alle Menschen, die mit und ohne Kinder leben. Familien mit ihren Kindern in den verschiedenen Lebensphasen und mit ihren altersspezifischen Bedürfnissen werden angesprochen.

¹ Mit dem Begriff Familie sind alle Gruppen miteinander lebender Menschen mit und ohne Kindern gemeint.

1.3 Funktion der Familienzentren

Im Landkreis München gibt es derzeit acht durch den Landkreis geförderte Familienzentren, deren Funktion darin besteht, leicht zugängliche Angebote für Kinder und Eltern zur Unterstützung und Förderung der Familie vorzuhalten. Sie sollen insbesondere die frühkindliche Erziehung unterstützen, fördern und effizienter gestalten.

Die Familienzentren im Landkreis München richten ihre Angebote nach den örtlichen Notwendigkeiten und Besonderheiten aus. Ihre Arbeit wird in Jahresberichten den jeweils zu Grunde liegenden Konzeptionen und zukünftig durch Verwendung der Datenbank für Familienbildung des Landkreises dokumentiert.

Prinzipiell arbeiten alle Familienzentren im Landkreis München unter diesen Aspekten. Je nach Schwerpunktsetzung und lokalen Erfordernissen, können noch weitere oder andere Arbeitsschwerpunkte das Angebotsspektrum erweitern. Von dem Anderen etwas lernen und die Alltagskompetenzen weiter tragen - dieses „Laien-mit-Laien-Prinzip“ ist ein Kennzeichen der Familienzentren. Veränderungen im Sozialraum werden durch das Personal der Familienzentren vor Ort gesichtet, analysiert und definiert.

Die Arbeit von Familienzentren umfasst übergreifend folgende Aspekte:

- Hilfe bei der Herstellung verschiedener sozialer Kontakte (z.B. zu anderen Familien; weiteren Angeboten für Familien, Beratungsstellen; Gemeinde etc.) vor Ort,
- Hilfe bei der Herstellung der Balance zwischen Familie und Beruf,
- Unterstützung von Kindern, die von Trennung/Scheidung betroffen sind,
- Unterstützung von Integrationsbemühungen in Familien mit Migrationshintergrund,
- Orientierungshilfe für verunsicherte Eltern bezüglich der Erziehung und
- Unterstützung von Eltern im Prozess, wie diese aktiv Bildungsprozesse bei ihren Kindern unterstützen können.

Sprachförderung, Bewegungsförderung und gesunde Ernährung sind grundlegende Themen für die Angebote in den Familienzentren. Weitere präventive Angebote für Eltern und Familien konzentrieren sich in Familienzentren auf:

- Austausch und Begegnung (z. B. Eltern-Café), Bilden sozialer Netzwerke
- Beratung bei Erziehungs-, Ehe- sowie Familienproblemen, bei Schwangerschaftskonflikten oder bei Fragen der Gesundheit (Sucht, psychische Erkrankungen)
- Vermittlung an spezifische Beratungsstellen (z. B. Schuldnerberatung, Erziehungsberatung)
- Eltern- und Familienbildung (thematische Elternabende, Mutter-Kind-Gruppen, Eltern-Kind-Kochkurse etc.)
- Unterstützung von Eltern bei der Erziehungskompetenz (Kurse zur Stärkung der Erziehungskompetenzen) und ebenso Unterstützung für den Bereich Hauswirtschaft (neu im §16

SGB VIII)

- Sprachkurse (z. B. Mama lernt Deutsch)
- arbeitsmarktorientierte Angebote (in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, Jobcenter usw.)

2 Zuwendungsempfänger und Träger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Familienzentren.

Träger der Familienzentren können grundsätzlich kreisangehörige Gemeinden oder Städte sowie freie Träger sein. Freie Träger können neben den traditionellen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wie Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, oder Deutschem Paritätischem Wohlfahrtsverband auch andere Träger und Verbände wie Nachbarschaftshilfen, Kirchen oder eingetragene Vereine sein.

Der Landkreis München wird aufgrund des Subsidiaritätsprinzips keine Trägerschaft für Familienzentren übernehmen.

3 Strukturelle Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

3.1 Handlungs- und Verantwortungsbereiche

Familienzentren stellen keine Doppelstrukturen und Konkurrenzen zu Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Frühe Hilfen oder Erziehungsberatung) dar. Ihre Aufgabe besteht darin, Angebote stärker aufeinander abzustimmen und Kooperationen zu ermöglichen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe steuert und unterstützt diesen Prozess auf seiner Ebene.

3.2 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Familienzentren wird vom Träger ausgeübt.

Die Koordinierungsstelle Familienbildung im Landratsamt München kann hier beratend zur Seite stehen.

3.3 Persönliche Eignung

Der Träger des Familienzentrums versichert, dass die persönliche Eignung der für das Familienzentrum tätigen Personen (Haupt- und Ehrenamtliche) nach Maßgabe des § 72a S. 1 SGB VIII in entsprechender Weise gegeben ist und dem Familienzentrum ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt bzw. erweiterte Führungszeugnisse vorliegen. Diese werden zeitlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben überprüft.

3.4 Personelle Ausstattung

Für die Organisationsstruktur ist die Anstellung einer sozial-/pädagogischen Fachkraft/Fachkraft soziale Arbeit oder einer Verwaltungskraft möglich. Sie schafft entsprechende Rahmenbedingungen und Kontinuität, sorgt für die Qualitätssicherung in den Angeboten für Familien und koordiniert die Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern, Honorarkräften und Verwaltungsangestellten. Ebenso entwickelte sie die Angebote bedarfsgerecht weiter. Das Engagement und die Partizipation der Mitarbeiter finden dabei Berücksichtigung.

Bis 10.000 Einwohner kann eine 0,50 VZÄ sozial-/pädagogische Fachkraft nachgewiesen werden, ab 10.000 Einwohner muss die Betreuung des Familienzentrums mit mindestens 0,50 VZÄ durch eine professionelle pädagogische Fachlichkeit nachgewiesen werden. Eine Erhöhung der Stellenanteile ist nur nach Absprache, in Form eines gemeinsamen Gesprächs mit Träger, Kommune und dem Referat Kinder, Jugend und Familie, Koordinierungsstelle Familienbildung im Landratsamt möglich.

Die pädagogische Fachkraft muss namentlich benannt sein und mit ihrer Qualifikation vom Referat Kinder, Jugend und Familie, Koordinierungsstelle Familienbildung im Landratsamt, genehmigt werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abweichender Qualifikation muss ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Referat Kinder Jugend und Familie, Koordinierungsstelle Familienbildung, eingereicht werden.

Es erfolgt eine Deckelung auf maximal 2 VZÄ-Stellen pro Familienzentrum.

Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen durch die Kommune und den Landkreis.

Berechnungszeitraum ist das abgelaufene Jahr.

3.5 Kinderschutz

Zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII und der Zusammenarbeit mit einer ISEF der Erziehungsberatungsstellen muss einmal jährlich ein Austausch mit den festangestellten Fachkräften erfolgen. Nach Inkrafttreten der Föderichtlinie muss der Träger den Nachweis eines Austausches (z.B. Gesprächsprotokoll) der Koordinierungsstelle Familienbildung vorlegen. Neue MA müssen ebenfalls innerhalb des ersten Anstellungsjahres ein Informationsgespräch mit der benannten ISEF führen. Hierzu werden schriftliche Vereinbarungen mit den Familienzentren im Landkreis geschlossen.

3.6 Erreichbarkeit

Die pädagogischen Fachkräfte/Festangestellten der Familienzentren sollten zu festen Zeiten erreichbar sein. Diese können sowohl vormittags als auch nachmittags sein und sollen sich an den Bedürfnissen der im Sozialraum lebenden Familien orientieren.

3.7 Fort- und Weiterbildung/Supervision

Fort- und Weiterbildungen sind ebenso wie Supervision durch den Träger zu gewährleisten. Sie verbessern die Handlungsfähigkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte und tragen zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität in den Familienzentren bei. Die regelmäßige Fortbildung der Ehrenamtlichen erfolgt durch die festangestellten sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort.

Fort- und Weiterbildungen werden grundsätzlich unterstützt und können mit einem Betrag von 500 € pro sozialpädagogischer Fachkraft jährlich nach Rechnung abgerechnet werden. Der Verwendungsnachweis erfolgt unter den Personalkosten. Die Entscheidung, ob die Fort- und Weiterbildung dienstlich sinnvoll ist und genehmigt wird, obliegt dem Träger.

Fort- und Weiterbildungskosten, die über das oben genannte Budget hinausgehen, müssen separat beantragt und durch das Referat Kinder Jugend und Familie, Koordinierungsstelle Familienbildung vorbehaltlich des Gesamtbudgets geprüft und genehmigt werden.

Supervision ist in regelmäßigen Abständen, durch den Träger zu gewährleisten. Hierzu zählt sowohl Team- als auch ggf. Fallsupervision. Diese ermöglicht die Reflektion des eigenen Handelns, zeigt neue Handlungsperspektiven auf und trägt somit zu einer Qualitätssicherung der Arbeit in den Familienzentren bei.

Im Verwendungsnachweis der Personalkosten können hier insgesamt maximal 1000 € pro Jahr mit Rechnung nachgewiesen werden.

4 Qualitätssicherung

Das Referat Kinder, Jugend und Familie, Koordinierungsstelle Familienbildung, stellt sicher, dass bei allen Familienzentren kontinuierlich die Weiterentwicklung überprüft wird und diese sich gemäß dem Familienbildungskonzept des Landkreises München entwickeln. Hierzu finden jährlich mindestens zwei Vernetzungstreffen statt. Des Weiteren werden Jahresgespräche in den Familienzentren (Trägervertreter:innen und Festangestellte) gemeinsam mit der Koordinierungsstelle Familienbildung und den Sozialreferent:innen aus den Kommunen geführt. Die Erhebung standartisierter Daten und die daraus folgenden Auswertungen tragen ebenfalls zur Qualitätssicherung der Arbeit der Familienzentren im Landkreis München bei. Die Koordinierungsstelle Familienbildung befördert eine Vernetzung der Familienzentren untereinander sowie mit den Leistungen und Angeboten der Familienbildung und der Jugendhilfeplanung.

5 Neugründungen

Neugegründete Familienzentren sind vor der erstmaligen staatlichen Förderung mindestens ein Jahr tätig gewesen. Nach einem Jahr kann beim Referat Kinder, Jugend und Familie, Koordinierungsstelle Familienbildung, ein Antrag auf Förderung gestellt werden, sofern die Co-Finanzierung durch die jeweilige Kommune beschlossen wurde. Die Koordinierungsstelle Familienbildung betreut und begleitet zur Sicherung der Qualität den Aufbau engmaschig. Eine Regelfinanzierung auf

Grundlage der Förderrichtlinie der Familienzentren im Landkreis kann bei vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgen.

6 Finanzierung

6.1 Finanzierungsvoraussetzungen

Eine Finanzierung durch den Landkreis erfolgt nur bei gleichzeitigem Antrag und Genehmigung/Finanzierung durch die Kommune.

Eine Antragstellung und Anerkennung beim ZBFS zur Finanzierung der ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden wird durch das Familienzentrum angestrebt und nachgewiesen.

6.2 Bezugsschussung von Familienzentren durch den Landkreis München

Der Landkreis gewährt einen Zuschuss in Höhe von 50% der Personalkosten, nach einem jährlich bekanntzugebenden Maximalwert². Bei gleichzeitiger Finanzierung und Genehmigung durch die Kommune.

Für jede Kommune ist der maximale Förderbetrag nur einmal pro Jahr abrufbar.

Bestandsschutz genießen aktuell alle Stelleninhaber mit abweichenden Qualifizierungen. Bei einer Neubesetzung der Stelle entfällt der Bestandsschutz unwiderruflich.

Die Sachkosten werden mit je einem Drittel durch Kommune und durch den Landkreis bezzuschusst. Ein Drittel der Sachkosten muss durch Eigenmittel erbracht werden.

Alle Kosten müssen in direktem Bezug zum Familienzentrum oder den Angeboten gemäß §16 SGB VIII nachweisbar sein.

Die Förderung der Kommune erfolgt zu den gleichen Anteilen. Alle übrigen Kosten müssen eigenständig erwirtschaftet und finanziert werden. Ein Defizitausgleich erfolgt nicht.

Die Münchenzulage wird unter Vorbehalt, jährlich prüfend, auf Antrag und gleichzeitiger Co-Finanzierung durch die Kommune, durch den Landkreis gewährt. Eine Gewährung erfolgt erst, wenn sowohl der Landkreis als auch die Kommune die Zulage genehmigt haben.

Das Landratsamt München und die Kommunen behalten sich das Recht auf Einsicht und Prüfung der Unterlagen vor.

Zuwendungsfähige Kosten sind:

a) Personalkosten

b) Sachkosten

² Maximalwert errechnet sich jährlich im September aus dem Mittel der Arbeitnehmerkosten für eine VZÄ aus S12/4 und S15/3 TVÖD

Diese müssen per Rechnung belegbar sein, die ausschließlich für das Familienzentrum ausgewiesen sind. Sie teilen sich auf in:

- Betriebskosten
 - Mietnebenkosten (Wasser, Strom, Gas...)
 - Reinigungsmaterial/Leistungen für das Familienzentrum
 - Reparaturen/Instandhaltung
- Verwaltungskosten
 - Bürobedarf
 - Telekommunikation/Porto
 - Fachliteratur
 - Versicherungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Rundfunkgebühren/GEMA
 - Materialkosten
 - Neu- und Ersatzbeschaffungen bis 500€/Jahr, Neuanschaffungen ab 500€ bedürfen eines formlosen Antrags an die Koordinierungsstelle Familienbildung und die Kommune.

Ein ressourcenschonender und effizienter Umgang wird vorausgesetzt.

c) Gemeinkosten:

Gemeinkosten sind übergreifende Steuerungs- und Serviceleistungen des Trägers wie die Personal- und Organisationsverwaltung.

Indirekte Kosten, die unter Gemeinkosten fallen, können nicht als Einzelkosten in den Verwendungsnachweis aufgenommen werden.

Der Gemeinkostenanteil, der auf der Basis der Personalkosten der Familienzentren ermittelt wird, beträgt 8%.

d) Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- Umsatzsteuer
- Abschreibungen
- Rücklagen und Rückstellungen
- Leasingkosten für Fahrzeuge
- Mietkosten
- Wartung
- Zinsen
- Darlehen
- Mahngebühren, Bußgelder
- Kosten für Versäumnisse oder Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Mitgliederbeiträge
- Schuldverpflichtungen

- Kinderbetreuungsangebote, die unter das BayKiBiG fallen
- Kosten, die anderweitig bereits vergütet und gefördert werden, Doppelfinanzierungen werden explizit ausgeschlossen
- Ausgaben, die nicht mit Originalbelegen nachgewiesen werden können
- Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstanden sind
- Ausgaben für Versicherungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt zugeordnet werden können, ausgenommen der 8% Pauschale
- Ausgaben, die spätere Erstattungen zur Folge haben z.B. Pfand, Mietkaution

7 Besserstellungsverbot

Keine Besserstellung des Fachpersonals der freien Jugendhilfe gegenüber dem Personal der öffentlichen Jugendhilfe. Konkret bedeutet das, dass eine Zuwendung nur dann erteilt werden darf, wenn das mit der Zuwendung finanzierte Personal (freie Träger) nicht besser als vergleichbare Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Jugendamt) gestellt wird.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der Antrag für die Förderung, die Zusage über die Finanzierung durch die Kommune und der Verwendungsnachweis sind ausschließlich elektronisch mittels der beim Landratsamt erhältlichen Vordrucke bis zum 30. April des Jahres, das dem Bewilligungszeitraum vorausgeht, beim zuständigen Referat Kinder Jugend und Familie einzureichen.

8.2 Prüfungen des Bedarfs und der Fördervoraussetzung

Das Referat Kinder, Jugend und Familie, Koordinierungsstelle Familienbildung, prüft die Fördervoraussetzungen in Absprache mit den Kommunen. Die endgültige Förderung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises berechnet. Überzahlungen können entweder zurückgefordert oder mit dem Abschlag für das kommende Jahr verrechnet werden.

8.3 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung durch das Landratsamt München erfolgt 4 Wochen ab Vorlage (ggf. nach Nachforderungen) der vollständigen Antragsunterlagen.

8.4 Prüfungsrecht

Der Landkreis München und die Kommune kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werde die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert.

8.5 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses zum xx.03.2022 in Kraft.

9 Anhang

Vorlagen verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan und verbindlicher Verwendungsnachweis.

Jahresrechnung 2021

| Ausgaben (jährlich in €) | | | Einnahmen (jährlich in €) | | |
|---|-----------|--------|--|--|--------|
| A) Personalkosten | | | 1. Teilnehmerbeiträge | | |
| Bezeichnung des Angebots (Angebote zur Kinderbetreuung können nicht bezuschusst werden) | | | • | | 0,00 € |
| • Mutter-Kind-Treff | | | • | | 0,00 € |
| 0,00 | Stunden á | 0,00 € | • | | 0,00 € |
| • 0,00 | Stunden á | 0,00 € | • | | 0,00 € |
| • Sozialpäd. | | 0,00 € | • | | 0,00 € |
| • Verwaltungsfachkraft | | 0,00 € | • | | 0,00 € |
| • | | 0,00 € | • | | 0,00 € |
| • | | 0,00 € | • | | 0,00 € |
| • | | 0,00 € | Summe Teilnehmerbeiträge: | | |
| Summe Personalkosten: | | | 0,00 € | | |
| B) Betriebskosten für o. g. Aktivitäten | | | 2. Zuschuss der Kommune | | |
| • Reinigungskraft | | | a) Personalkosten | | 0,00 € |
| 0,00 | Stunden á | 0,00 € | b) Betriebskosten | | 0,00 € |
| • Bürobedarf | | 0,00 € | Summe Zuschuss Kommune: | | |
| • Telefon | | 0,00 € | 0,00 € | | |
| • | | 0,00 € | 3. Zuschuss Landkreis München | | |
| • | | 0,00 € | 0,00 € | | |
| • | | 0,00 € | 4. Sonstige Zuschüsse (z. B. Regierung v. Oberbayern) | | |
| • | | 0,00 € | • | | 0,00 € |
| • | | 0,00 € | • | | 0,00 € |
| Summe Betriebskosten: | | | Summe sonstige Zuschüsse: | | |
| 0,00 € | | | 0,00 € | | |
| Summe der Ausgaben: | | | 5. Eigenmittel, Spenden u. Ä. | | |
| 0,00 € | | | 0,00 € | | |
| Summe der Einnahmen: | | | 0,00 € | | |

Finanzierungsplan 2022

| Ausgaben (jährlich in €) | | | Einnahmen (jährliche in €) | | |
|---|----------------------|-----------|--|--------|--|
| A) Personalkosten | | | 1. Teilnehmerbeiträge | | |
| Bezeichnung des Angebots (Angebote zur Kinderbetreuung können nicht bezuschusst werden) | | | • | 0,00 € | |
| • Mutter-Kind-Treff | | | • | 0,00 € | |
| 0,00 | Stunden á | 0,00 € | • | 0,00 € | |
| • | 0,00 | Stunden á | • | 0,00 € | |
| • | Sozialpäd. | 0,00 € | • | 0,00 € | |
| • | Verwaltungsfachkraft | 0,00 € | • | 0,00 € | |
| • | | 0,00 € | • | 0,00 € | |
| • | | 0,00 € | • | 0,00 € | |
| • | | 0,00 € | | | |
| Summe Personalkosten: | | | Summe Teilnehmerbeiträge: | | |
| B) Betriebskosten für o. g. Aktivitäten | | | 2. Zuschuss der Kommune | | |
| • Reinigungskraft | | | a) Personalkosten | 0,00 € | |
| 0,00 | Stunden á | 0,00 € | b) Betriebskosten | 0,00 € | |
| • | Bürobedarf | 0,00 € | Summe Zuschuss Kommune: | | |
| • | Telefon | 0,00 € | 3. Zuschuss Landkreis München | | |
| • | | 0,00 € | 0,00 € | | |
| • | | 0,00 € | 4. Sonstige Zuschüsse (z. B. Regierung v. Oberbayern) | | |
| • | | 0,00 € | • | 0,00 € | |
| • | | 0,00 € | • | 0,00 € | |
| • | | 0,00 € | Summe sonstige Zuschüsse: | | |
| • | | 0,00 € | 0,00 € | | |
| • | | 0,00 € | 5. Eigenmittel, Spenden u. Ä. | | |
| • | | 0,00 € | 0,00 € | | |
| Summe Betriebskosten: | | | Summe der Ausgaben: | | |
| 0,00 € | | | Summe der Einnahmen: | | |
| 0,00 € | | | 0,00 € | | |

10 Impressum

2.1.4.0 Koordinierungsstelle Familienbildung/Familienzentren



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 24

13. Januar 2021

2231-A

Richtlinie zur Förderung von Mütter- und Väterzentren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 22. Dezember 2020, Az. IV3/6533.01-1/42

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsoordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) Zuwendungen zur Förderung von Mütter- und Väterzentren. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Die Förderung von Mütter- und Väterzentren soll das Ehrenamt als solches vor Ort stärken und neben den Leistungen und institutionellen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für Familien und einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt leisten sowie zum Aufbau von Nachbarschafts- und Selbsthilfe anregen. ²Mütter- und Väterzentren sollen den Aufbau nachbarschaftlicher Strukturen fördern und durch ihre Anpassung an die Bedürfnisse und tatsächliche Lebenswelt von Eltern und Kindern, insbesondere auch an deren Zeithhythmus, die gleichberechtigte Teilnahme der Familien am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Der Freistaat Bayern fördert den Betrieb und die nachhaltige Sicherung von Mütter- und Väterzentren. ²Dabei muss das Prinzip der Selbstorganisation und der Familienselbsthilfe erhalten bleiben. ³Die für die Organisationsstruktur erforderliche Festanstellung einer sozialpädagogischen Fachkraft/Fachkraft soziale Arbeit oder Verwaltungskraft schafft entsprechende Rahmenbedingungen und Kontinuität für dieses Engagement und ist daher für die Förderung unschädlich. ⁴Mütter- und Väterzentren sollen an die familiären Lebenszusammenhänge anknüpfen und insbesondere

- feste Anlaufstellen und offene Zugangsmöglichkeiten zum gegenseitigen Kenntnis- und Erfahrungsaustausch in Erziehungs- und Lebensfragen,
 - gegenseitige Hilfen im Laienprinzip sowie
 - ergänzende soziale Dienstleistungen (zum Beispiel Angebote der Kinderbetreuung, Angebote der Eltern- und Familienbildung, Freizeit- und Gruppenangebote)
- bieten.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige und gemeinnützige Personenvereinigungen, die Träger eines Mütter- und Väterzentrums sind. ²Erwachsenen- und Familienbildungsstätten können nicht bezuschusst werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

¹Mütter- und Väterzentren werden auf Antrag gefördert, sofern sie

- selbstständig und eigenverantwortlich von Müttern und/oder Vätern betrieben werden,
- für alle interessierten Mütter und Väter offen sind,
- mindestens an drei Tagen, mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet sind und davon mindestens 10 Stunden einen offenen Treff betreuen, der ohne Voranmeldung und ohne finanzielle Verpflichtungen besucht werden kann,
- geeignete öffentlich zugängliche Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene und Kinder bieten und
- mit anderen Mütter- und Väterzentren und anderen Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung und/oder der Jugendhilfe zusammenarbeiten.

²Die Einsetzung einer Geschäftsführung oder vergleichbaren Personen ist unschädlich, solange die Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Mütter- und Väterzentrums bei den Ehrenamtlichen verbleibt.

4.2

¹Das Mütter- und Väterzentrum muss vom zuständigen Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung als notwendig und geeignet bestätigt werden. ²Eine finanzielle Beteiligung der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften ist zwingend erforderlich.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1

Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2

Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die für den Betrieb eines Mütter- und Väterzentrums erforderlich sind, insbesondere die dem Angebot des Mütter- und Väterzentrums entsprechenden, in Selbsthilfe erbrachten Mitarbeiterstunden zur

- Betreuung von offenen Treffs und
- Kinderbetreuung, soweit nicht bereits im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfasst (Art. 20 und 21 BayKiBiG in Verbindung mit § 17 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes – AVBayKiBiG).

²Hinsichtlich der Mitarbeiterstunden sind pro mithelfende Person bis zu 600 Stunden im Jahr förderfähig. ³Darüber hinaus gehende Stunden sind nicht zuwendungsfähig. ⁴Die maßgeblichen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind zu beachten.

5.3

Höhe der Förderung

¹Die Zuwendung orientiert sich an den ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden. ²Der Festbetrag beträgt

- ab 830 bis 1 080 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 3 850 €,
- von 1 081 bis 1 330 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 4 850 €,
- von 1 331 bis 1 580 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 5 870 €,
- von 1 581 bis 1 830 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 6 870 €,
- von 1 831 bis 2 080 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 7 880 €,
- von 2 081 bis 2 330 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 8 880 €,
- von 2 331 bis 2 580 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 9 890 €,
- von 2 581 bis 2 830 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 10 890 €,

- von 2 831 bis 3 080 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 11 900 €,
- von 3 081 bis 3 330 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 12 900 €,
- von 3 331 bis 3 580 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 13 920 € und
- ab 3 581 ehrenamtlich erbrachten Mitarbeiterstunden im Jahr bis zu 14 720 €.

³Diese Zuwendungsbeträge verringern sich,

- entsprechend, wenn sich die geförderte Maßnahme nicht auf den gesamten Bewilligungszeitraum erstreckt und/oder
- wenn der Träger im Bewilligungszeitraum einen Überschuss aus dem Projekt Mütter- und Väterzentrum erzielt um die Höhe des Überschusses, höchstens bis zur Zuwendungshöhe.

⁴Zuwendungen Dritter, insbesondere der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften, mit anderem Förderzweck bleiben unberücksichtigt.⁵Der Zuwendungsempfänger hat einen Anteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu erbringen.⁶Miet- und Veranstaltungseinnahmen, Spenden, Mitgliedsbeiträge und Bußgelder werden als Eigenmittel anerkannt.⁷Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel abgedeckt werden und dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

7. Verfahren

¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist zuständig für das Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Rückforderungsverfahren.²Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.³Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind.⁴Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke bis 31. Oktober des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht, beim zuständigen Jugendamt einzureichen.⁵Dieses leitet den Antrag bis 31. Dezember des Vorjahres zusammen mit einer Stellungnahme nach Nr. 4.2 an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.⁶Zum Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P zugelassen.⁷Der Verwendungsnachweis ist mittels der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales erhältlichen Vordrucke zu erstellen und bis 1. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.⁸Zusätzlich ist eine Liste der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den jeweils geleisteten Stunden vorzulegen.

8. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten.²Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 folgende DSGVO) werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales erfüllt.

9. Prüfberechtigung

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat eine Prüfberechtigung nach Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 BayHO.

10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dr. Markus Grubner
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburghring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.



Bedarf und Ideen für Angebote im Familienzentrum

BEGEGNUNG - Bedarf

- sich treffen / gegenseitiges Kennenlernen / ungezwungenen Begegnung – auch über die Generationen hinweg
- sich austauschen
- Begegnungsstätte für Schattenkinder (Geschwisterkinder von behinderten Kindern)
- sich bewegen
- kreativ sein
- Suche nach Info, wo & wie ich Unterstützung erhalte
- Kontakt zu Menschen in gleicher Lebenslage knüpfen
- partizipative Selbstgestaltung und Mitgestaltung
- Raum für Naturerfahrungen im Außenbereich
- Angebote für Jugendliche von 10-16 Jahren
- Raum zum Erleben, Spüren, Ausprobieren, Sein, Atmen (in vorbereiteter Umgebung), in der alle Sinne angesprochen werden können.

BEGEGNUNG – Ideen für Angebote

- Offener Treff / Offenes-Café (Herz des Familienzentrums)
- (alle Altersgruppen, aber auch für ausländische Mitbürger)
- Themencafés (siehe Zielgruppen)
z.B. 1 x pro Woche Jugend-Café, Senioren-Café (NBH), Repair-Café, Sprach-Café,
Bedarfserhebung von möglichen Themen
- Erfahrungsaustauschtreffen (siehe Zielgruppen)
- Gemeinsam Kochen / Backen (auch für Männer)
- Geburtsvorbereitung
- Eltern-Kind-Gruppen
- Babymassage
- Pekip
- Eltern-Talks
- "Angebote für Kinder mit besonderem Bedarf
→ Inklusion"
- Rückzugsraum und Begegnungsraum für Geschwisterkinder von behinderten Kindern, in dem nicht das behinderte Kind im Fokus steht
- Eltern-Kind-Turnen, ab 2 Jahre mit pädagogischem Konzept
Bsp. Ballschule
[VfR Garching hat als Zielgruppe größere Kinder]
- gemeinsames Basteln / bezahlbare Bastelangebote für Kinder
- Lebensbegleitung / Begleitende Abende mit Themen / Vortrag für Frauen, Männer, Lebensumbrüche, Trauer...
- Tanznachmittage für Senioren
- Lesepatenschaften

Begegnung - Ideen für Angebote

- Interkulturelle Treffen
- Natur- und Tiererfahrungen als Gesprächsanlässe
- Gemeinsames Spazierengehen
- Selbsthilfegruppen Raum geben
 - AA
 - Männerarbeit (evang.)
- Kräutergarten
- Tiergestützte Pädagogik
 - z.B. Hühner...sehr gute Erfahrung mit einem Projekt im Kindergarten, in der alle Kinder und Eltern mit einbezogen werden konnten
 - „[Monis Kleine Farm - Zentrum für tiergestützte Pädagogik, Therapien und Fördermaßnahmen](#)“, Nadine Hetzer mit Lamas
- Geschützter Aufenthaltsbereich als Raum des Rückzugs
- Kinoabende / Kinonachmittage
- Hausaufgabenunterstützung
 - z.B. sei es nur als Angebot eines ruhigen Hausaufgabenraumes (unter Aufsicht) oder auch mit Lernunterstützung (was bieten die Schulen dazu an?)
- Theaterprojekte
 - mögliche Kooperation mit Zeitkind e.V.
- Oase der Sinne- Raum zur ganzheitlichen Begegnung mit sich und anderen für Kinder in herausfordernden Situationen (Krankheit, Behinderung, traumatische Erlebnisse, Schattenkinder)
- Interkulturelle Kommunikation
 - auf einfache Art & Weise für jeden Migranten (Erwachsene, Eltern, Jugendliche, Kinder), auch in Kooperation mit der Mittelschule
 - [VHS bietet Seminare an zum Verstehen, zur „Kultur-Übersetzung“]
- Niederschwellige Kurse in Erziehungsfragen /-arbeit für Eltern in Fremdsprache
 - + Referenten mit Migrationshintergrund
- Vernetzung Alt – Jung
 - z.B. im Bereich Medien, Umgang mit Handy / Smartphone aber auch Unterstützung bei Lehrstellensuche, Lernpatenschaften
- Handwerkskurse
 - z.B. Radl reparieren, Repair-Café
- Räume zur Begegnung
 - z.B. Berufsberatung für Schulabgänger
- Vitrinen / Schaukästen im Haus der Begegnung „Platz zum Ausstellen von selbst Gemachten, zusätzlich auch für Spezielles: den Abgang bei der U-Bahn“
- Interreligiöser Dialog
- Spiritualität / Mediation / Achtsamkeit
- Wandständen im Haus der Begegnung für Folder, Prospekte von diversen Angeboten

BILDUNG - Bedarf

- Entlastung und Unterstützung
- Sich gesund (und preisgünstig) ernähren
- Themenabende für Jugendliche
- Themenabende für Sucht- & Drogen-Prävention

BILDUNG – Ideen für Angebote

- Vorträge zu unterschiedlichen Themen
 - Entwicklung von Kindern
 - Erziehung
 - Schule
 - Pubertät
 - Medienkompetenz (Medien / Digitalisierung)
 - Alkohol / Drogen
 - Spielsucht (Glücksspiel / Internet)
 - Sucht- und Drogenprävention
 - Jürgen Heckel, Kommunikationstrainer (ehem. Leiter Stadtbibliothek)
 - Stillen / Ernährung
 - Impfen
 - Erste Hilfe
 - Paar- und Familienberatung
 - Fortbildung für pflegende Angehörige
 - Leistungen der Pflegekasse
 - Hospizbegleitung
 - Mobbing
 - Gewalt
 - Resilienz (Soft Skills, Sozialkompetenz)
- Kurse / Seminare / Umsetzung zu diesen Vortragsthemen mit Vermittlung von Alternativen / Lösungsansätzen etc.
- Nachhilfe
- Sprachcafé
- Kinder- und Eltern/Kind-Kochkurse
- Auslastung freier VHS-Kursplätze: Vermittlung / Vergabe an Bedürftige
- Seminar für NBH-Personal (Hauptamtliche, Betreuer, Helfer, Referenten)
 - „Kultur-Übersetzer“
 - Aus der Opferrolle zum Selbstentwickler
 - Feedback als Geschenk
 - Angstfreier Organisation & Zusammenarbeit („Psychological safety“)

BERATUNG - Bedarf

- auch die Generation „Y“ und „Z“ erreichen bzw. deren Informationskanäle z.B. Twitter, Instagram, YouTube
- Entlastung und Unterstützung
- Beratungsbedarf
 - Schwangere und junge Eltern
 - in Erziehungsfragen
 - in schwierigen Familiensituationen
 - bei Problemen
 - bei Rechtsfragen
 - Ernährung für Kinder / Senioren
 - Möglichkeiten der Finanzierung von Pflegeleistungen

BERATUNG – Ideen für Angebote

- Babysprechstunde AndErl
- Welcome
- Familienstützpunkt
- Ehe- und Familienberatungsstelle
- Schwangerenberatung
- Sprechzeiten für u.a.
 - VdK
 - [AWO-Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)
 - Familienstützpunkt, AndErl
- Rechtsberatungsstelle
- Service- und Beratungsstelle NBH
- Familienhilfe (LRA)
- Resilienz / Sozialförderung
- niederschwellige psychologische Beratung für Jugendliche
- Suchtbereich
 - z.B. AA (anonyme Alkoholiker)

BETREUUNG - Bedarf

- Unterstützungsangebote für Kinder (die aufgrund von eingeschränkter Mobilität in Garching stattfinden sollten)
 - Ergotherapie
 - Logopädie

Bedarf und Ideen für Angebote im Familienzentrum

- Psychomotorik
- Frühförderung

BETREUUNG – Ideen für Angebote

- Suppenküche / Essen auf Rädern / Kooperation mit der Tafel zur Resteverwertung ähnlich wie beim Seniorentreff
- Patenschaften
- Lesepaten
- Psychomotorik für Kinder von 4-6 Jahren
- Sozialkompetenztraining für Vorschulkinder bzw. Kinder im Grundschulalter
- Traumapädagogik
- Familienhilfe (LRA)
- Resilienz

Schon bestehende Angebote:

- Kindertagespflege
 - selbstständige Tagespflegepersonen (Tagesmüttervermittlung)
 - Großtagespflegen
- [betrieben durch NBH]
- Kinderkrippe - Nachbarskinder
 - [betrieben durch NBH]
- Mittagsbetreuungen der Grundschulen Ost und West
 - [betrieben durch NBH]
- Hospizkreis
 - [abgedeckt durch NBH]
- Aktivierungsgruppe für Demenz
 - [abgedeckt durch NBH]